

Satzung der Gemeinde Gailingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. März 2026

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am **26. März 2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde, höchstens jedoch das Achtfache dieses Betrages pro Tag.
- (2) Für die Berechnung maßgebend ist die Dauer der Inanspruchnahme an Werktagen durch die ehrenamtliche Tätigkeit, aufgerundet auf volle Stunden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Entschädigung steht auch den Gemeinderäten für ehrenamtliche Tätigkeit zu, die nicht mit der pauschalierten Sitzungsgebühr nach § 3 abgegolten sind.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfalle anstelle des Ersatzes nach § 1 Abs. 1 einen Durchschnittssatz in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohns pro angefangene Stunde der Vertretung, höchstens jedoch das 9-Fache dieses Betrages pro Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 35,00 € je Sitzung.

- (2) Folgen eine öffentliche und eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am selben Tage aufeinander, so wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Fraktionssitzung zur unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung. Die Teilnehmer der Fraktionssitzung sind namentlich auf einer mit dem Datum des Sitzungstages versehenen Anwesenheitsliste zu erfassen und haben ihre Sitzungsteilnahme durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Die Anwesenheitslisten sind der Gemeindeverwaltung als Abrechnungsgrundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzungen vorzulegen.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 als Entschädigung für die Benutzung privater Personenkraftwagen 0,35 € pro Kilometer.
- (2) Bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln wird Ersatz für die Fahrgastklasse 2 gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Dezember 2023, außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 17.04.2026


Dr. Auer
Bürgermeister

